

Studienbeitragssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 27. Oktober 2006

in der Fassung einschließlich der Änderungssatzungen vom 01. April 2008, vom 12. Januar 2009, vom 19. Oktober 2009 sowie vom 25. Januar 2010

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 - BayHSchG - (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Erhebung

Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

- (1) ¹Die Höhe des Studienbeitrages beträgt für jeden Studierenden 500 € je Semester ungeachtet der Anzahl an Studiengängen, für die er immatrikuliert ist.
- (2) In Abweichung der Regelung des Absatzes 1 beträgt für das Sommersemester 2009 bis einschließlich Wintersemester 2010/2011 die Höhe des Studienbeitrages für jeden Studierenden 450 € je Semester ungeachtet der Anzahl an Studiengängen, für die er immatrikuliert ist.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) ¹Beitragspflichtig ist jeder Studierende mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht unbeschadet des Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder

Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt; solange und soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, besteht volle Beitragspflicht an der Hochschule Ingolstadt.

- (3) Gaststudierende sowie Studierende und andere Teilnehmer an Angeboten des weiterbildenden Studiums unterliegen nicht der Beitragspflicht; für sie gilt Art. 71 Abs. 8 BayHSchG.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung), ohne dass es eines Bescheids bedarf.
- (2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe und grundsätzlich auf dem angegebenen Zahlungsweg zu leisten. ²Auf Art. 46 Nr. 5 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.
- (3) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.
- (4) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird
- a) für Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15. Dezember, für das Sommersemester bis zum 15. Juni;
 - b) für Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 1. April.
- ² Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.
- (5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf den Studentenwerksbeitrag und zuletzt auf den Studienbeitrag verrechnet.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).
- (2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit:
 1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. ³Nr. 5 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
 2. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. ²Zum Nachweis sind vom Studierenden insbesondere aktuelle Kindergeldbescheide oder Bescheinigungen der Dienststellen vorzulegen.
 3. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden. ²Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch oder Geburtsurkunden sowie Immatrikulationsbescheinigung und Bestätigung der Hochschule des Geschwisters über die Zahlung der Studienbeiträge vorzulegen.
 4. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

5. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:
- a) ¹Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit die chronische Erkrankung zur Erschwerung der Studienbedingungen führt. ²Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere den Schwerbehindertenausweis, den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde bzw. ein fachärztliches Gutachten vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
 - b) ¹Studierende der Hochschule Ingolstadt, die ohne beurlaubt zu sein an einer ausländischen Hochschule mindestens für die Dauer eines Semesters immatrikuliert sind und dort Studienbeiträge (im englischen Sprachgebrauch: „Tuition fees“) zahlen müssen. ²Die Befreiung erfolgt für längstens zwei Semester. ³Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule und eine Rechnung über die dortigen Studienbeiträge vorzulegen.
 - c) Studierende, die bei der Ersteinschreibung innerhalb von 6 Wochen nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation beantragen; Studierende, die bei der Rückmeldung innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung auf Grund eines Hochschulwechsels beantragen.

³Finanzielle Gründe werden unbeschadet Satz 2 Buchst. b) zur Feststellung des Vorliegens einer unzumutbaren Härte nicht anerkannt.

(2) ¹Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für die ersten drei Studiensemester Studierende befreit, die ab dem Wintersemester 2006/2007 ihr Studium an der Hochschule Ingolstadt im ersten Fachsemester

- a) eines grundständigen Studienganges aufnehmen und deren deutsche Hochschulzugangsberechtigung eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser ausweist; bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen oder solchen aus der ehemaligen DDR ist das Ergebnis der Stellungnahme der Zeugnis- anerkennungsstelle für den Freistaat Bayern maßgeblich.
- b) eines postgradualen Studienganges aufnehmen und deren Zugangsqualifikation nach Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG eine Prüfungsgesamtnote von 1,3 oder besser nach dem Benotungssystem für bayerische Hochschulabschlüsse ausweist.

²Kann bei abweichenden Benotungssystemen eine Note nach Satz 1 nicht ermittelt werden, ist eine Befreiung ausgeschlossen. ³Die Gesamtzahl der nach Satz 1 von der Beitragspflicht Befreiten darf unbeschadet des Art. 71 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der jeweiligen im ersten Fachsemester an der Hochschule Ingolstadt Studierenden nicht überschreiten. ⁴Sind

mehr Befreiungsberechtigte nach Satz 1 vorhanden, erfolgt die Befreiung abweichend von Satz 1 einheitlich nur bis einschließlich derjenigen Note, mit der die Grenze nach Satz 3 nicht überschritten wird.

- (3) ¹Befreiungsanträge nach Abs. 1 und 2 beziehen sich in der Regel auf das der Antragstellung folgende Semester. ²Sie werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis zum 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. ⁴Eine rückwirkende Befreiung ist unbeschadet des Satzes 2 ausgeschlossen.
- (4) ¹Nachweise sind, soweit nicht anderes geregelt, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden, Originalbelege oder amtlich beglaubigte Unterlagen zu erbringen. ²Fremdsprachigen Unterlagen sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (6) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
- (7) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

- (1) ¹Das Beitragsaufkommen wird nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwandt. ²Das im Körperschaftshaushalt vereinnahmte und verbleibende Beitragsaufkommen wird hierzu nach Maßgabe der Ausgabenplanung der Hochschule als staatlicher Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- (2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen und der Hochschule als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln in der Regel dreißig vom Hundert für zentrale Maßnahmen verwandt. ²Über die Höhe und Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung nach Beratung mit dem Studentischen Sprecherrat und unter Abwägung von dessen Stellungnahme jährlich im vierten Quartal für das folgende Kalenderjahr.
- (4) Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach der Kopfzahl der dort im laufenden Semester jeweils beitragspflichtigen Studierenden verteilt.

- (5) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet jährlich im vierten Quartal für das folgende Kalenderjahr der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat nach Beratung mit der Fachschaftsvertretung und unter Abwägung von deren Stellungnahme. ²Die Hochschulleitung ist vor der Entscheidung zu hören und ihre etwaige Stellungnahme in der Entscheidung abzuwägen. ³Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Ziele der Hochschule zu berücksichtigen.
- (6) ¹Die Hochschulleitung legt dem studentischen Konvent, die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent jährlich im ersten Quartal über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Kalenderjahr Rechnung. ²Im ersten Quartal des Jahres 2010 wird für das Wintersemester 2008/2009, für das Sommersemester 2009 sowie für die Monate Oktober bis Dezember 2009 Rechnung gelegt.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. November 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienbeitragsatzung der Hochschule Ingolstadt vom 31. Juli 2006 außer Kraft. ³Etwaige bereits eingetretene Rechtswirkungen bleiben unberührt; auf sie finden die Bestimmungen dieser Satzung ab deren Inkrafttreten Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Ingolstadt vom 23. Oktober 2006 und durch den Präsidenten rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ingolstadt, 27. Oktober 2006

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Oktober 2006 in der Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Oktober 2006 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 27. Oktober 2006.